

Ermittlungen zum Sachverhalt und zur Persönlichkeit des Täters tatbezogen durchzuführen. So gehört es zur Feststellung der Persönlichkeit eines Jugendlichen, im Zusammenhang mit seiner Entwicklung im Arbeitsprozeß auch zu prüfen, welche Umstände ggf. zum vorzeitigen Abbruch eines Lehrverhältnisses geführt haben und ob dabei die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten wurden. Ebenso ist es erforderlich, bei wiederholt straffällig gewordenen Jugendlichen zu untersuchen, inwieweit die Rückfälligkeit durch Mängel in der Tätigkeit der Organe der Jugendhilfe oder durch die Verletzung anderer gesetzlicher Bestimmungen der Wiedereingliederung begünstigt wurde.

Diese Feststellungen vergangen keineswegs einen höheren Arbeitsaufwand, setzen aber eine hohe politische und juristische Sachkenntnis sowohl beim Staatsanwalt als auch bei den Mitarbeitern des Untersuchungsorgans voraus. Sie müssen mit den gesetzlichen Bestimmungen der sozialistischen Jugendpolitik vertraut sein, Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen besitzen und im konkreten Einzelfall erkennen können, auf welche Schwerpunkte der Jugendgefährdung sie die Ermittlungen zur Persönlichkeit des jugendlichen Täters richten müssen.

*CHRISTA LIEBER, Hauptreferent im Ministerium für Volksbildung
Dr. URSULA ROHDE, Richter am Obersten Gericht*

Zur Umgangsbefugnis des Nichterziehungsberechtigten mit dem Kind nach der Ehescheidung

Mit der Richtlinie Nr. 5 des Zentralen Jugendhilfeausschusses vom 2. Mai 1973 (NJ-Beilage 5/73 zu Heft 14) wird, ausgehend vom Verantwortungsbereich der Organe der Jugendhilfe, zu den Problemen des Umgangs des Nichterziehungsberechtigten mit dem Kind nach der Ehescheidung (§ 27 FGB) Stellung genommen. Unter Verwertung der Erfahrungen aus der bisherigen Praxis gibt die Richtlinie in erster Linie den Organen der Jugendhilfe eine wichtige Anleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, die Eltern nach der Ehescheidung bei der Einigung über den Umgang mit dem Kind zu unterstützen. Darüber hinaus ist die Richtlinie aber auch für die gerichtliche Tätigkeit bedeutsam. Sie wird dazu beitragen, daß die Organe der Jugendhilfe und die Gerichte in ihrer Arbeit künftig von einheitlichen Auffassungen zur Umgangsbefugnis und deren inhaltlicher Ausgestaltung ausgehen. Damit ergeben sich für das Zusammenwirken dieser beiden staatlichen Organe weitere günstige Voraussetzungen.

Die Richtlinie des Zentralen Jugendhilfeausschusses steht in enger Beziehung mit den Anleitungsmaterialien des Obersten Gerichts zu § 27 FGB. Nachdem die Gerichte mit Ziff. 14 der Richtlinie Nr. 25 des Plenums des Obersten Gerichts zu Erziehungsrechtsentscheidungen vom 25. September 1968 (GBI. II S. 847; NJ 1968 S. 651)^{1/} darauf orientiert worden waren, in allen geeigneten Fällen Umgangsregelungen zu Protokoll zu nehmen, wurde mit der 5. Plenartagung des Obersten Gerichts am 13. Dezember 1972 die weitere Arbeit auf diesem Gebiet ausgewertet. Untersuchungen ergaben, daß es bei einer Reihe von Gerichten bereits üblich ist, in Verbindung mit den Folgen einer etwaigen Ehescheidung auch die Umgangsregelung zu behandeln, während andere Gerichte dies unterlassen und damit ihrer Verantwortung, die Interessen der beteiligten Familienmitglieder, insbesondere der Kinder, allseitig zu

^{1/} Vgl. hierzu Rohde, „Einflußnahme des Gerichts auf die Einigung der Eltern über die Umgangsbefugnis des Nichterziehungsberechtigten“, NJ 1968 S. 662 f.

Eine derartige sachkundige Durchführung des Verfahrens begründet auch für die Untersuchungsorgane die Notwendigkeit, der Forderung des § 73 StPO stärker Rechnung zu tragen und solche Mitarbeiter mit der Bearbeitung von Jugendsachen zu beauftragen, die „mit den besonderen Fragen der Entwicklung und Erziehung Jugendlicher vertraut“ sind. Gleichzeitig ist es erforderlich, diesen Mitarbeitern durch entsprechende Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen die notwendigen spezifischen Kenntnisse zu vermitteln. Die Qualität einer Reihe von Jugendstrafverfahren in unserem Bezirk läßt erkennen, daß diese Forderungen gegenwärtig nicht überall konsequent durchgesetzt werden und damit auch die Aufdeckung von Gesetzesverletzungen in Jugendstrafsachen erschwert wird.

*

Die hier dargelegten positiven Ergebnisse der Gesetzlichkeitsaufsicht zeichnen sich in unterschiedlicher Weise erst in einigen Kreisen ab. Sie sind Anfänge einer politisch zielgerichteten Gesetzlichkeitsaufsicht im Bezirk. Es kommt jetzt darauf an, die Erfahrungen der Besten zu einer durchgängigen Arbeitsmethode aller Staatsanwälte zu entwickeln.

sichern, nicht hinreichend gerecht werden. Deshalb war es erforderlich, die Gerichte auf die Notwendigkeit hinzuweisen, grundsätzlich in allen Eheverfahren „mit den Parteien die Umgangsbefugnis und ihren Wert für die Beteiligten zu erörtern und sie über die gesetzliche Regelung zu belehren.“^{2/} Damit wird zugleich gewährleistet, daß die Eltern bereits vor der etwaigen Ehescheidung auch diese Folge ihres Scheidungsbegehrens und der Entscheidung über das Erziehungsrecht kennen und bei ihrer Haltung zur Frage der Eheerhaltung oder -auflösung überdenken. Über diese für alle Eheverfahren mit Kindern geltende Aufgabe hinausgehend, sollen die Gerichte in allen geeigneten Fällen auf eine konkrete Ausgestaltung der Umgangsbefugnis durch eine Regelung hinwirken. Im Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts wurde an Beispielen verdeutlicht, welche Fälle geeignet sein können, um das Gericht zu eingehenderen Bemühungen um eine Umgangsregelung zu veranlassen.

Grundpositionen der gesetzlichen Regelung der Umgangsbefugnis

Die Richtlinie des Zentralen Jugendhilfeausschusses geht davon aus, daß es in vielen geschiedenen Ehen wegen der Umgangsbefugnis keine besonderen Probleme gibt, weil die Eltern im Interesse ihrer gemeinsamen Kinder selbst die besten Lösungswege für die Gestaltung der weiteren Beziehungen finden. Unter dieser Voraussetzung ergänzen die Kontakte zwischen dem Nichterziehungsberechtigten und dem Kind im allgemeinen den gesamten erzieherischen Einfluß im Lebensbereich des Kindes positiv. Damit gelingt es den Eltern zugleich, die Interessen des Kindes mit ihren eigenen in Übereinstimmung zu bringen. Diese Eltern

^{2/} Aus dem Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 5. Plenartagung zur Aufgabe der Gerichte im Eheverfahren, die Interessen minderjähriger Kinder zu wahren, NJ 1973 S. 37 ff. (40).